

Kleingärtnerverein
„ Am Himmelreich“ e.V.
Suhl

Statut

zur Nutzung der Elektroenergieanlage des Kleingärtnervereins „ Am Himmelreich“ e.V.
in Suhl

Von den Mitgliedern der ehemaligen Kleingärtnersparte „ Am Himmelreich“ wurde in gemeinsamer Arbeit und durch gemeinsame Finanzierung eine Elektroanlage errichtet. Dieses Statut regelt die Nutzung, die Unterhaltung und die Verwaltung dieser Anlage.

1.0 Grundsätze

1.1. Die Elektroenergieanlage ist Eigentum des Kleingärtnervereins „Am Himmelreich“ e.V. Suhl. Ihm obliegt die Gesamtverwaltung der Anlage.

1.2. Zum Eigentum des Kleingärtnervereins gehört:

- die Zuleitung (Erdkabel 4x 120mm²) vom Wohnhaus „Am Himmelreich“ Nr. 69-83 zum Hauptverteiler an der Gartenanlage (Eingang vor dem Vereinshaus);
- der Hauptverteiler an der Gartenanlage;
- alle Erdkabel bis zu den HA-Sicherungen innerhalb der Kleingartenanlage und zu den Privatgartengrundstücken;
- alle Hausanschlußkästen.

1.3. Privateigentum sind alle Installationen nach der HA-Sicherung.

1.4. Alle Mitglieder des Kleingärtnervereins sind berechtigt, die Elektroenergieanlage zu nutzen. Bei Wechsel des Parzellennutzers oder des Grundstückseigentümers (bei Privatgrundstücken)sind Zwischenablesungen vorzunehmen.

Von den Nutzern erbrachte Leistungen bei der Errichtung der Anlage in Form von Geldleistungen oder Schachtarbeiten sind einmalige Leistungen für den Verein.

Daraus ergeben sich keine persönlichen Eigentumsrechte an den Versorgungsanlagen, die an Nachfolger übertragbar sind.

Die Versorgungsanlage ist gemäß amtlicher Afa-Tabelle bereits wertmäßig abgeschrieben (normative Nutzungsdauer 10 Jahre).

Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen die Rechte zur Versorgung mit Elektroenergie.

1.5. Der Kleingärtnerverein organisiert die Ablesung und ordnungsgemäße Abrechnung des Elektroenergieverbrauches gegenüber seinen Mitgliedern auf der Basis der von den Stadtwerken übergebenen Rechnung und den Ablesungen der Unterzähler.

Die Bezahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch den Verein an die Mitglieder auf der Grundlage

- des aus der Zählerstandsdifferenz ermittelten Verbrauchs,
- des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verfahrens der Meßdifferenzenaufteilung analog der Verfahrensweise der Wohnungsverwaltungsgesellschaften (gleichmäßige prozentuale Aufteilung auf alle Verbraucher).

Bei Nichteinhaltung der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ist der Verein berechtigt, gemäß Satzung Verzugszinsen in Höhe von 4 % auf den Rechnungsbetrag zu erheben.

Erfolgt kein Rechnungsausgleich innerhalb von 3 Wochen nach Mahnung, ist der Verein berechtigt, die Versorgung mit Elektroenergie zu unterbrechen.

1.6. Zur Finanzierung größerer Reparaturen am Elektroenergienetz wurde ein Havariefonds Elt gebildet, in den jeder Nutzer jährlich einen in der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrag einzahlt. Der Betrag wird mit der Jahresrechnung eingezogen.

Sollte der Havariefonds zur Begleichung einer größeren Reparaturrechnung nicht ausreichen, ist die Differenz über eine Umlage auf die Nutzer zu finanzieren.

1.7. Die vorgeschriebenen Revisionen der Elektroenergieanlage sind vom Kleingärtnerverein zu organisieren und über die gleichmäßige Umlage auf alle Nutzer zu finanzieren.

2.0 Nutzung der Anlage

2.1 Alle Nutzer sind verpflichtet, die im Projekt und Statut festgelegte Leistungsbegrenzung (maximale Leistungsanspruchnahme 2 kW) bei der Abnahme von Elektroenergie einzuhalten und Überlastungen des Netzes zu vermeiden.

Die Einhaltung der Leistungsbegrenzung darf vom Verein als Betreiber der Anlage ohne Vorankündigung überprüft werden.

Die Plombenöffnung an den Anschlußkästen ist untersagt.

Kraftstromanschluß ist nicht gestattet.

Die geltenden Standards sind bei den Installationen in den Gartenhäusern einzuhalten.

2.2. Die Energieabnahme ist grundsätzlich nur über einen Zähler gestattet. Jeder Nutzer ist für die Funktionstüchtigkeit seines Zählers verantwortlich. Auftretende Defekte sind sofort dem Vorstand zu melden.

Zur Kontrolle und Wartung der Anlagen sowie zum Ablesen der Zähler hat jeder Nutzer dem Beauftragten des Kleingärtnervereins den Zutritt zu seiner Anlage zu gewähren.

Notwendige Unterbrechungen der Versorgung mit Elektroenergie infolge vorzunehmender Reparaturen am Netz sind den Abnehmern durch den Vorstand rechtzeitig anzukündigen.

2.3. Durch unsachgemäße Installationen, Reparaturen, Einwirkung durch dritte Personen (Verwandte, Besucher u.ä.) verursachte Schäden am Leitungsnetz gehen voll zu Lasten des Verursachers.

3.0 Schlußbestimmungen

Diese Statut tritt mit Wirkung vom 01.12.2006 nach Beschluß der Mitgliederversammlung am 24.11.2006 in Kraft.

Das Energiestatut vom 1.03.1991 verliert damit seine Gültigkeit.

.....
Vorsitzender